



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Förderung der Informations- und Kontaktstellen für Selbsthilfegruppen im Kreis Pinneberg**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Landrat des Kreises Pinneberg hat den Antrag des DRK Kreisverbandes Pinneberg e.V. auf Bezuschussung einer Informations- und Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Kreis Pinneberg für das Jahr 2002 mit der Begründung abgelehnt, dass die Förderung derartiger Anlaufstellen für Selbsthilfegruppen nach § 20 Abs. 4 SGB V allein den gesetzlichen Krankenkassen obliegt und eine Verpflichtung auf Mitfinanzierung durch den Kreis sich weder aus dem SGB V noch aus dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen Gesundheitsdienstgesetz (GDG) ergibt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung dieser Sachverhalt bekannt?

Falls ja, teilt die Landesregierung die durch den Landrat des Kreises Pinneberg geäußerte Rechtsauffassung, dass die Bezuschussung einer Informations- und Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Kreis Pinneberg nach § 20 Abs. 4 SGB V allein den gesetzlichen Krankenkassen obliegt und eine Verpflichtung auf Mitfinanzierung durch den Kreis weder aus dem SGB V noch aus dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen Gesundheitsdienstgesetz (GDG) ergibt?

Antwort:

Mit der Änderung des § 20 Abs. 4 SGB V durch das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 wurde aus der Ermessensvorschrift zur Förderung gesundheitlicher Selbsthilfe eine gesetzliche Aufgabe der Krankenkassen mit stark verpflichtendem Charakter. Der Ausbau der Förderung durch die Krankenkassen soll jedoch - wie sich aus der Amtlichen Begründung zu § 20 Abs. 4 SGB V ergibt - insbesondere nicht zu einem Rückzug anderer Kostenträger führen. Eine alleinige Verpflichtung der Krankenkassen zur Finanzierung von Informations- und Kontaktstellen für Selbsthilfegruppen ist deshalb nicht gegeben. Eine alleinige Förderungspflicht der Krankenkassen kann auch deshalb nicht bestehen, weil die Informations- und Kontaktstellen alle Bürgerinnen und Bürger und nicht nur die GKV-Versicherten beraten.

§ 20 Abs. 4 SGB V schließt eine Mitfinanzierung anderer Stellen, insbesondere auch des ÖGD, nicht aus. Das SGB V kann aber aus rechtssystematischen Gründen keine Verpflichtung des ÖGD zur Mitfinanzierung derartiger Einrichtungen begründen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG.

Die Ablehnung der Förderung unter Hinweis auf § 20 Abs. 4 SGB V durch andere Stellen als den Krankenkassen entspricht nicht der Intention des Bundesgesetzgebers.

Falls nein, welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung?

Entfällt.

2. Sieht das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - GDG) vom 14.12.2001 (GVObI. SCHL.-H. 2001, S. 398) ausdrücklich die Förderung oder auch ausdrücklich die Nicht-Förderung von Informations- und Kontaktstellen für Selbsthilfegruppen vor und welche Regelungen sind hier ggf. einschlägig?

Antwort:

Das GDG enthält keine konkrete Regelung für die Förderung oder Nichtförderung von Informations- und Kontaktstellen für Selbsthilfegruppen.